



Beiblatt Export zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung

MWST-Nr. ESTV-ID Abrechnungsperiode

Anrechnung der deklarierten MWST auf:

- **Exportlieferungen von Gegenständen** (→ Ziff. 10 der MWST-Info 12 Saldosteuersätze);
- **im Inland erbrachten Leistungen an nach Artikel 143 MWSTV begünstigte Institutionen und Personen, sofern das amtliche Formular verwendet wird.**

Wir bestätigen, dass

- wir die unten aufgeführten Umsätze in der entsprechenden MWST-Abrechnung unter Ziffer 322 resp. 332 zum massgebenden bewilligten Pauschalsteuersatz deklariert haben,
- wir die Nachweise und Belege **auf Verlangen** jederzeit vorlegen können,
- wir bei Rechnungen in fremder Währung nach Artikel 45 MWSTV vorgegangen sind.

Bitte beachten: Lieferungen im Ausland (z.B. Paris-Berlin) und als im Ausland ausgeführt geltende Dienstleistungen (Ort der Dienstleistung liegt im Ausland) sind in der Abrechnung unter Ziffer 200 zu deklarieren und unter Ziffer 221 abzuziehen. Solche Umsätze dürfen somit **nicht** in diesem Formular aufgeführt werden.

Kundenrechnungen		Art der Gegenstände oder Dienstleistungen	Entgelte in CHF			Steuerbetrag
Nr.	Datum		2,5% ¹	3,7% ^{1 2}	7,7% ¹	
Total (unter Ziffer 470 der Abrechnung in Abzug zu bringen)						CHF

¹ Die Steuer ist brutto zu berechnen (Multiplikatoren: 2,5% = 2,4390% / 3,7% = 3,5680% / 7,7% = 7,1495%)

² Eine Steueranrechnung ist nur für diejenigen Beherbergungsleistungen möglich, welche an nach Artikel 143 MWSTV begünstigte Institutionen und Personen erbracht werden.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Kürzungen der MWST infolge Minderung des Rechnungsbetrages (zum Beispiel durch nachträgliche Rabatte, Skonti und Storni) sind wie folgt zu berücksichtigen:

- Ist die betreffende Rechnung in dieser Aufstellung aufgeführt, so sind die gekürzten Beträge einzutragen;
- war die betreffende Rechnung in einem früheren Anrechnungsantrag enthalten, so ist der entsprechende Abzug – unter Angabe der zugrunde liegenden Rechnung – am Schluss der Aufstellung vorzunehmen.